

Leben bAV: Lösungen für den Bestand im aktuellen Umfeld

ERGO

A Munich Re company

Stand: April 2020 (aktualisiert am 3.4.2020)

Vertraulich

Versicherungsschutz Ihrer Kunden erhalten und Bestände schützen

Situation

- Die COVID-19 Pandemie stellt Kunden und Vertrieb vor neue Herausforderungen
- Deutlicher Anstieg von Zahlungsschwierigkeiten auf Grund z.B. von Kurzarbeit erwartet
- Dadurch vermehrte Nachfragen im Kundenservice und bei Vertriebspartnern

Zielsetzung ERGO

- Weitreichende Flexibilität in besonderen Zeiten ermöglichen
- Befristete Aufrechterhaltung des Versicherungsschutz Ihrer Kunden
- Schutz Ihrer Bestände und möglichst keine Provisionsbelastung

Unsere Lösung

- **Formlose Beitragsstundung ohne Angabe von Gründen für 6 Monate bis maximal zum 30.09.2020 bei vollem Versicherungsschutz**
- Keine Provisionsbelastung während des Stundungszeitraums
- Regelung gilt temporär bis 31.05 befristet, d. h. spätester Beginn 01.06 bis 30.09.2020



ERGO bietet kunden- und vermittlerfreundliche Lösung zum Erhalt des Versicherungsschutzes in schwierigen Zeiten

Kurzarbeit bedeutet erhebliche Einschnitte für die betroffenen Arbeitnehmer



Hintergrund Kurzarbeit

- Kurzarbeit ist im Arbeitsverhältnis ein vorübergehender Ausnahmezustand mit reduzierter Arbeitszeit
- Die Arbeitnehmer arbeiten bei Kurzarbeit über einen gewissen Zeitraum hinweg weniger oder sogar überhaupt nicht („Kurzarbeit Null“)
- Der dadurch entstehende Verdienstausschlag wird durch das von der Agentur für Arbeit gezahlte Kurzarbeitergeld in gewisser Höhe ausgeglichen
- Außerdem kann so der Arbeitsplatz erhalten bleiben, obwohl die aktuelle Situation des Betriebs Entlassungen notwendig machen würde

Wirtschaftliche Folgen

- Kurzarbeiter erhalten grundsätzlich 60 % des ausgefallenen Nettoentgelts
- Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt beträgt das Kurzarbeitergeld 67 % des ausgefallenen Nettoentgelts
- Der Arbeitgeber kann das Kurzarbeitergeld freiwillig aufstocken
- Die gesetzliche Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld beträgt 12 Monate
- Die Kurzarbeit endet, wenn der Betrieb wieder aufgenommen wird

Die Betroffenheit der bAV ist unterschiedlich



Entgelt- umwandlung

- Entgeltumwandlung kann grundsätzlich auch während der Kurzarbeit weitergeführt werden
- Ausnahme: Bei „Kurzarbeit Null“ ist eine Entgeltumwandlung nicht möglich
- Soll die Entgeltumwandlung infolge finanzieller Engpässe temporär gestundet werden, ist dies arbeitsrechtlich zu dokumentieren
- Für diesen Fall stellen wir ein Muster für eine Änderung der bestehenden Entgeltumwandlungsvereinbarung zur Verfügung
- Nach Ablauf der Stundung wird die ursprünglich vereinbarte Entgeltumwandlung wieder fortgesetzt
- Die nicht gezahlten Beiträge können dann durch zusätzliche Umwandlung von Entgelt und ggf. den Arbeitgeberzuschuss nachgezahlt werden

AG- finanzierte bAV

- Eine Betroffenheit hängt maßgeblich von den kollektiven bzw. individuellen Vereinbarungen ab
- In der Regel sind nur beitragsbezogene Zusagen betroffen, die direkt an das gezahlte Arbeitsentgelt gekoppelt sind (*Details siehe Info Vertriebsportal*)
- Bei Kurzarbeit Null entfällt die Beitragszahlungspflicht des Arbeitgebers

Bei Entgeltumwandlung ist regelmäßig eine Fortführung empfehlenswert

Entgeltumwandlung wirkt sich **nicht negativ** auf die Höhe des Kurzarbeitergeldes aus.
Die ausschlaggebende Nettoentgeltdifferenz ändert sich in der Regel durch die Entgeltumwandlung nur geringfügig.

Arbeitnehmer ohne Kinder und Steuerklasse I, Entgeltumwandlung 100 Euro monatlich

	Ohne Entgeltumwandlung		Mit Entgeltumwandlung	
	ohne Kurzarbeit	Kurzarbeit 50%	ohne Kurzarbeit	Kurzarbeit 50%
Bruttoarbeitsentgelt	3.000 Euro	1.500 Euro	2.900 Euro	1.400 Euro
Soll-Nettoentgelt (SGB III)	1.970 Euro		1.917 Euro	
Ist-Nettoentgelt (SGB III)		1.135 Euro		1.074 Euro
Nettoentgeltdifferenz		835 Euro		842 Euro
Kurzarbeitergeld (60%)		501 Euro		505 Euro
Gesamtvergütung		1.636 Euro		1.579 Euro

- Wird die Entgeltumwandlung während der Kurzarbeit fortgesetzt, kürzt sich diese bei der Ermittlung der Nettolohndifferenz nahezu vollständig heraus.
- Im Ergebnis kann sich bei Fortführung einer Entgeltumwandlung sogar ein geringfügig höheres Kurzarbeitergeld ergeben.
- Trotz Kurzarbeit sollte eine Entgeltumwandlung somit nach Möglichkeit nicht beitragsfrei gestellt oder gar gekündigt werden
- Dies gilt umso mehr, wenn biometrische Zusatzbausteine enthalten sind
- In jedem Fall ist individuell zu prüfen, ob eine Reduzierung oder die Fortsetzung mit eigenen Beiträgen möglich ist

Mit flexiblen Lösungen sind wir bestmöglich für Sie und Ihre Kunden da!



Empfehlung

Nach Möglichkeit Aufrechterhaltung der Entgeltumwandlung wegen geringen Nettoeffekts

Lösung bei Wunsch nach Beitragsflexibilität

Nicht nur bei Kurzarbeit

- **Beitragsstundung für 6 Monate bis max. 30.09.2020 bei vollem Versicherungsschutz**
- Keine Provisionsbelastung für den Vermittler
- Regelung gilt temporär bis 31.05 befristet, d.h. spätester Beginn 01.06

Prozess

- Formlose Beantragung der Stundung per Mail, Fax oder Brief
- Bestätigungsschreiben an Kunden mit festem Stundungszeitraum + Angebot Muster für Änderungen der Entgeltumwandlungsvereinbarung
- Vor Ablauf erneutes Schreiben mit Optionen zur Nachzahlung
- In bestimmten Konstellationen können andere produktabhängige Optionen sinnvoll sein, um einen bestimmten Zeitraum zu überbrücken
- Eine Beitragsunterbrechung, Beitragsreduzierung oder Beitragsfreistellung hat i.d.R. allerdings Auswirkungen auf den Versicherungsschutz

Alternativ